

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1960

Nummer 76

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>		
29. 6. 1960	Landesjugendplan 1960 . . . . .	1789/90

### II.

## Landesjugendplan 1960

(Zusammenstellung der in den Einzelplänen 01, 03, 05, 06 und 10 veranschlagten Haushaltsmittel)

Gliederung	1960		
	Haushalts- ansatz	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe	Gesamtbetrag
	DM	DM	DM
I. Jugend und Beruf . . . . .	3 205 000	3 065 000	6 270 000
II. Jugend und freie Zeit . . . . .	2 450 000	2 184 000	4 634 000
III. Jugend und Erholung . . . . .	1 390 000	3 547 000	4 937 000
IV. Jugend und Familie . . . . .	1 745 000	355 000	2 100 000
V. Jugend und junge Gemeinschaft . . . . .	2 200 000	3 215 000	5 415 000
VI. Jugend und Staat . . . . .	1 255 000	5 484 000	6 739 000
	12 245 000	17 850 000	30 095 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1960			
		Haushalts- ansatz DM	Kapitel/Titel Unterteil DM	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM
	<b>I. Jugend und Beruf</b>				
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Tagessäten und Heimen (Werkheimen), in denen Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher stattfinden . . .	25 000	06 81/601/7	20 000	45 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung, -ausbildung und -fortbildung Jugendlicher in Vorschulungs-, Grund- und Grundausbildungslehrgängen . . . . .	10 000	06 81/622/1	10 000	20 000
3	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufstüchtigung dienen . . . . .	40 000	05 02/608	110 000	150 000
4	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Jugendwohnheimen (einschl. Pestalozzidorfen und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst) für die werktätige Jugend .	400 000	06 81/601/8	900 000	1 300 000
5	Zuschüsse zur kulturellen Betreuung der Jugendlichen in Jugendwohnheimen und zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen . . . . .	100 000	06 81/615/3	450 000	550 000
6	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen . . . . .	10 000	06 03/662/1	30 000	40 000
7	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten . . . . .	2 600 000	05 02/602	1 500 000	4 100 000
8	Zuschüsse für die auf Landesebene tätigen anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen . . . . .	10 000	06 81/650/1	25 000	35 000
9	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen sowie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen . . . . .	10 000	06 81/650/1	20 000	30 000
Summe I:		<b>3 205 000</b>		<b>3 065 000</b>	<b>6 270 000</b>

**Erläuterung zu I/4:**

Von dem Ansatz sind veranschlagt:

- a) 150 000 DM für die Förderung von Jugendwohnheimneubauten.
- b) 450 000 DM für die Förderung von Altheimen (Nachholbedarf).
- c) 400 000 DM für die anteilige Abdeckung von Übersteuerungskosten in Neubauten, die ohne Verschulden des jeweiligen Heimträgers entstehen.
- d) 300 000 DM für die Förderung des Wiederaufbaus, der Instandsetzung und Einrichtung kriegszerstörter Gesellenheime.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1960			
		Haushalts- ansatz DM	Kapitel/Titel Unterteil	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM
	<b>II. Jugend und freie Zeit</b>				
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Offenen Tür“ . . . . .	450 000	06 81 601 2	550 000	1 000 000
2	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“ . . . . .	500 000	06 81 607 1	250 000	750 000
3	Zuschüsse zur Ausweitung der Arbeit in Freizeithämen in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen Tür“ . . . . .	390 000	06 81 607 1	410 000	800 000
4	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen . . . . .	30 000	05 02 601	50 000	80 000
5	Zuschüsse zur Förderung von Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen, insbesondere mit jugendlichen Besuchern aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin . . . . .	150 000	06 81 611 1	50 000	200 000
6	Zuschüsse zur Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch Einsatz von Fachkräften . . . . .	100 000	06 81 611 2	10 000	110 000
7	Zuschüsse zur Durchführung von Jugendwettbewerben				
	a) im Bereich der Jugendpflege . . . . .	50 000	06 81 611 3	50 000	100 000
	b) im Rahmen der Schulen . . . . .	30 000	05 02 605	70 000	100 000
8	Zuschüsse zu gemeinsamen Veranstaltungskündigungen im Bereich der Jugendämter und Jugendringe	120 000	06 81 611 4	10 000	130 000
9	Zuschüsse zur Freizeitbetreuung von jugendlichen Arbeitern in Lagern und Ledigenheimen . . . . .	80 000	06 81 611 5	30 000	110 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1960			
		Haushalts- ansatz DM	Kapitel Unterteil Titel 660	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM
10	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum				
	a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	25 000	06 81, 615 2	105 000	130 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben . . . . .	100 000	05 02, 604	154 000	254 000
	c) im Rahmen der Volksbüchereien der Gemeinden und allgemein zugänglichen Büchereien der Kirchen und freien Vereinigungen . . . . .	80 000	aus 05 55, 602	100 000	180 000
11	Zuschüsse zur Förderung der Jugendfilmarbeit				
	a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	25 000	06 81, 615 2	105 000	130 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben . . . . .	20 000	05 02, 604	40 000	60 000
12	Zuschüsse zur Errichtung sowie zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Jugendspielplätzen . . . . .	300 000	aus 06 81, 601, 15	200 000	500 000
	Summe II:	2 450 000		2 184 000	4 634 000
	<b>III. Jugend und Erholung</b>				
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen der Erholungspflege für Jugendliche				
	a) Jugendherbergen . . . . .	600 000	06 81, 601, 4	1 200 000	1 800 000
	b) Schullandheime . . . . .	300 000	05 02, 603	491 000	791 000
	c) Jugenderholungsheime . . . . .	60 000	06 81/601/5	190 000	250 000
	d) feste Jugendzeltplätze . . . . .	150 000	06 81, 601, 6	100 000	250 000
	e) Jugendferienheime . . . . .	40 000	06 81, 601, 5	160 000	200 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche in ärztlich überwachten Heimen der Jugendpflege . . . . .	40 000	06 81, 608, 1	410 000	450 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1960			
		Haushalts- ansatz DM	Kapitel/Titel Unterteil 06 81/608,1	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM
3	Zuschüsse zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Jugenderholung einschl. der Vergütung für Helfer				
	a) im Rahmen der Jugendpflege . . . . .	60 000	06 81/608,1	590 000	650 000
	b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten . . . . .	120 000	05 02/606	236 000	356 000
4	Zuschüsse zur Beschaffung von Zeltmaterial im Bereich der Jugendpflege . . . . .	20 000	06 81/611,6	170 000	190 000
	Summe III:	1 390 000		3 547 000	4 937 000
	<b>IV. Jugend und Familie</b>				
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten, in denen jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen stattfinden . . . . .	45 000	06 81/601,7	155 000	200 000
2	Zuschüsse zur Ausgestaltung jugendpflegerischer Bildungsmaßnahmen für die Jugend, insbesondere zur Vorbereitung auf Ehe, Haus und Familie . . . . .	400 000	06 81/622,2	200 000	600 000
3	Zuschüsse zu Zinsleistungen sowie zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen junger Familien zur Beschaffung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen . . . . .	300 000	06 81/612	—	300 000
4	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Familienferienheimen . . . . .	500 000	06 81/601,16	—	500 000
5	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung . . . . .	500 000	06 81/608,4	—	500 000
	Summe IV:	1 745 000		355 000	2 100 000
	<b>V. Jugend und junge Gemeinschaft</b>				
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend . . . . .	300 000	06 81/601,1	1 200 000	1 500 000
2	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Teil-Offenen-Tür“ . . . . .	1 200 000 250 000 200 000	06 81/601,1 02 02/532 10 03/600,4	1 365 000 — —	2 565 000 250 000 200 000
3	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Häusern der Jugend . . . . .	50 000	06 81/601,2	250 000	300 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1960			
		Haushalts- ansatz DM	Kapitel, Titel Unterteil DM	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM
4	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Häuser der Jugend . . . . .	50 000	06 81 607 1	50 000	100 000
5	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände . . . . .	25 000	06 81 615 2	75 000	100 000
6	Zuschüsse zur Förderung der Jugendfilmarbeit der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	25 000	06 81 615 2	75 000	100 000
7	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten und zur Durchführung allgemeiner Landesjugendtreffen für den Landesjugendring und für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände . . . . .	50 000	06 81 606 1	120 000	170 000
8	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen sowie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände . . . . .	50 000	06 81 606 2	80 000	130 000
	Summe V:	2 200 000		3 215 000	5 415 000
<b>VI. Jugend und Staat</b>					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten . . . . .	400 000	06 81 601 3	500 000	900 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit				
	a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments . . . . .	20 000	01 01 313	—	20 000
	b) im Rahmen der freien Jugendpflege . . . . .	220 000	06 81 615 1a	2 360 000	2 580 000
	c) im Rahmen der behördlichen Jugendpflege . . .	90 000	06 81 615 1b	220 000	310 000
	d) des Ringes Politischer Jugend, einschließlich Schrifttum und Filmarbeit . . . . .	—	03 02 604 1a	405 000	405 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1960			
		Haushalts- ansatz	Kapitel Unterteil	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag
		DM		DM	DM
	e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben . . . . .	70 000	05 02 605	464 000	534 000
	f) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen . . . . .	45 000 60 000	aus 05 51 600 05 51 601	114 000 67 000	159 000 127 000
	g) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an sonstigen Volksbildungseinrichtungen . . .	45 000	aus 05 51 600	151 000	196 000
	h) des Ringes politischer und freier Studentenverbände . . . . .	—	03 02 604 1b	15 000	15 000
3	Zuschüsse zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung				
	a) im Rahmen der Jugendpflege . . . . .	50 000	06 81 616	50 000	100 000
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art . . . . .	40 000 60 000	05 02 607 05 19 347	118 000 —	158 000 60 000
4	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten des Ringes Politischer Jugend und der auf Landesebene tätigen anerkannten politischen Jugendverbände . . . . .	—	03 02 604 2	25 000	25 000
5	Für besonders zu fördernde Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens . . . . .	5 000	03 02 604 3 aus	995 000	1 000 000
6	Zur Bewirtschaftung durch den Ministerpräsidenten .	150 000	06 81 660	—	150 000
	Summe VI:	1 255 000		5 484 000	6 739 000

### Vorwort zum Landesjugendplan 1960

Zum 10. Mal erscheint in Nordrhein-Westfalen ein Landesjugendplan als Zeugnis gemeinsamer Jugendpolitik von Parlament und Regierung.

In den vergangenen Wochen hat man sich auf zahlreichen Jugendveranstaltungen dieses Jubiläums crinnert, so auch auf einer Feierstunde im Landtag am 24. Mai 1960, zu der Landtag und Landesregierung gemeinsam eingeladen hatten.

Wie sehr unser Jugendplan in den 10 Jahren seines Bestehens für die Jugend des Landes zum Vorteil und zum Segen geworden ist, wurde allen Teilnehmern dieser Feierstunde bewußt.

Hier wurde deutlich, daß der Landesjugendplan in der Politik des Landes Nordrhein-Westfalen einen festen Platz hat und auch künftig alles geschehen wird, um eine zeitnahe moderne Jugendhilfe in allen Bereichen durch die Förderungsmöglichkeiten des Landesjugendplanes sicherzustellen.

Nachdem im vergangenen Jahre der Landesjugendplan im Sinne der Regierungserklärung vom 25. 7. 1958 eine Umgestaltung erfahren hatte, konnte für das Rechnungsjahr 1960 sein Gefüge beibehalten werden.

Für die Förderung der Schwerpunkte „Jugend und Beruf“, „Jugend und freie Zeit“, „Jugend und Erholung“, „Jugend und Familie“, „Jugend und junge Gemeinschaft“, „Jugend und Staat“ mit ihren insgesamt mehr als 50 verschiedenen Förderungsgebieten ist eine Gesamtausgabe von 30 095 000,— DM vorgesehen.

Diese Summe liegt um fast 2 Millionen DM über der des Vorjahres und ist die höchste, die in der bisherigen Laufzeit des Landesjugendplanes zu verzeichnen war. Dennoch zielt das Bestreben des Landes nicht allein auf eine möglichst hohe und im Bundesgebiet sicherlich einmalige Ausgabe zugunsten der Jugendförderung.

Der Jugendplan will vielmehr anregen, Initiative wecken, schöpferische Kräfte ausprägen und Gestaltungsmöglichkeiten für die mannigfaltigen Bereiche heutiger Jugendarbeit anbieten. Er will schließlich Lebenshilfen bis hin zur Förderung der Familie gewähren und ein gutes Verhältnis der jungen Generation zum demokratischen Rechtsstaat grundlegen.

So darf ich als der für die Jugendwohlfahrt und den Landesjugendplan verantwortliche Fachminister diesem 10. Landesjugendplan den Wunsch mit auf den Weg geben, daß er im Sinne der bisherigen erfolgreichen Jugendpolitik der Jugend unseres Landes jene Hilfe bringt, deren sie bedarf, um ihre eigene Tatkraft zum Wohle unserer Gesellschaft im besten Sinne entfalten zu können.

Düsseldorf, im Juni 1960

*Konrad Grundmann*  
Arbeits- und Sozialminister

## Richtlinien zum Landesjugendplan 1960

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 6. 1960 — IV B 3 gen — 6411.2.1960

Die Richtlinien zum Landesjugendplan 1959 (MBI. NW. S. 2049 ff.) gelten mit folgenden Änderungen und Ergänzungen auch für das Rechnungsjahr 1960.

### A. Allgemeiner Teil:

#### Termine:

Soweit in den Richtlinien zum Landesjugendplan 1959 in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember Termine festgelegt sind, werden sie, wenn in den Richtlinien zu den Einzelpositionen nichts anderes gesagt ist, um einen Monat vorverlegt.

Dagegen werden die Termine in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März mit den gleichen Einschränkungen um 3 Monate vorverlegt.

### B. Besonderer Teil:

#### Position I 2:

Abschnitt II, Ziff. (1), 3. Absatz, letzter Satz wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Für solche Jugendliche, die nicht dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger angehören, werden die Kosten in der genannten Höhe vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes übernommen, sofern das Einkommen der Familie eine Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gem. Runderlaß 119/52.2 — I b 3 — 6444/6445 — vom 25. April 1957 zuläßt.

#### Position I 5:

Abschnitt b Abs. I 1. Abs.

Die Höhe des Pflegesatzes wird von 5,— DM auf 5,30 DM heraufgesetzt.

#### Position I 8:

Die in Abschnitt III genannten Termine werden wie folgt geändert:

- Abs. 1, zweite Zeile: 1. Juni in 1. April,
- Abs. 2, dritte Zeile: 1. Juli in 1. Mai,
- Abs. 4, erste Zeile: 1. Febr. in 1. Nov.,
- Abs. 4, vierte Zeile: 30. Nov. in 30. Sept.

#### Position II 5:

Abschnitt I Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mittel sind zur Förderung der Teilnahme von Jugendlichen aus der SBZ und Berlin an Erholungs-, Freizeit- und Begegnungsveranstaltungen der nordrhein-westfälischen Jugend bestimmt, die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Soweit es sich um Maßnahmen gem. Position III 3a handelt, müssen sich diese über eine Mindestdauer von sieben Tagen, bei den übrigen Maßnahmen von vier Tagen erstrecken.

#### Position II 6:

Abschnitt I: In Zeile 4 wird das Wort „pädagogischer“ gestrichen.

Abschnitt II, Zeile 11 und 12 wird wie folgt geändert: Veranstaltungen von weniger als vier bzw. sieben Tagen gemäß Position II 5 Abs. 1 können nicht gefördert werden.

#### Position II 8:

In Abschnitt II 1a Satz 3 sind die Worte „kreisfreien Städte“ durch „Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit eigenem Jugendamt“ zu ersetzen.

#### Position II 9:

In Abschnitt I ist in Zeile 5 das Wort „unter“ durch „bis“, in Zeile 7 das Wort „Berglehringe“ durch „Jugendliche bis 25 Jahre“ zu ersetzen.

#### Position III 1a:

In Abschnitt I sind Abs. 1 und 2 durch folgende Fassung zu ersetzen:

Um den Ausbau eines lückenlosen Jugendherbergsnetzes im Lande Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, werden Beihilfen zu den Kosten der Errichtung, des Aus- und Umbaues, der Instandsetzung und der Inneneinrichtung von Jugendherbergen in der Trägerschaft der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie anderer in der Jugendherbergsarbeit bewährter gemeinnütziger Träger der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt.

In Abschnitt II 1 wird der Eigenmittelanteil des Trägers einschließlich Beihilfen dritter Stellen von 20% auf 30% erhöht.

In Abschnitt III wird Abs. b) wie folgt geändert:

Von den übrigen Trägern über das jeweilige Jugendamt an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt —, der gehalten ist, den Landesverband des deutschen Jugendherbergswerks gutachtl. zu hören, in dessen Bereich die für eine Förderung vorgesehene Jugendherberge liegt.

Abschnitt III letzter Absatz ist wie folgt zu ändern: Die Antragsvordrucke zur Gewährung von Zuschüssen

zu den Kosten der Errichtung, Instandsetzung oder Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind bei den Landesverbänden oder Landschaftsverbänden erhältlich.

**Position III 1 c:**

In Abschnitt III ist Abs. c) wie folgt zu ergänzen:  
Dem Antrag ist ein Gutachten des örtlich zuständigen Jugendamtes, des Gesundheitsamtes und des Bauamtes beizufügen.

**Position III 1 e:**

Abschnitt II, Ziff. 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:  
....., ein Zuschuß bis zu 50% der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 25 000 DM gewährt werden, wenn die Sicherung der restlichen 50% der Finanzierung .....

**Position III 3 a:**

In Abschnitt II a) Zeile 4 wird „Dauer von 4 Tagen“ in „Dauer von 7 Tagen“ geändert.

In Abschnitt II sind die Absätze d) und e) durch folgende Neufassungen zu ersetzen:

- d) Der Landeszuschuß wird den antragstellenden Gruppen gewährt. Er kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem Tageshöchstsatz von je 1,50 DM (bei zentral geplanten Maßnahmen von je 2,50 DM) von solchen Teilnehmern in Anspruch genommen werden, denen sonst die Aufbringung der Kosten nach dem Urteil des antragstellenden Jugendgruppenleiters nicht möglich ist. Über die Beihilfe entscheidet das örtliche Jugendamt bzw. bei zentralen Maßnahmen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände das zuständige Landesjugendamt.
- e) Es wird erwartet, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände zu diesen Maßnahmen Beihilfen in angemessener Höhe gewähren.

In Abschnitt III Abs. 1 Zeile 4 ist das Wort „über“ in „durch“ zu ändern.

**Position IV 2:**

Abschnitt I vorletzter Absatz erhält folgende Fassung:  
Auch Kurse theoretischer Art von mindestens 14 Jahr Dauer sind förderungsfähig, sofern sie nach Art eines Seminars durchgeführt werden. Derartige Veranstaltungen sollten aber aufeinander in einem Turnus von äußerstens 14 Tagen folgen.

**Position IV 3:**

Abschnitt II Ziff. 3 wird wie folgt ergänzt:

Beim Erwerb von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen oder Kaufeigentumswohnungen muß der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vor dem Abschluß des Kaufvertrages oder eines anderen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages gestellt sein.

In Abschnitt III, Ziff. 3, Zeile 4, ist das Wort „bewilligt“ durch „ausgezahlt“ zu ersetzen.

Abschnitt III Ziff. 3 wird wie folgt ergänzt:

Beim Erwerb von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen oder Kaufeigentumswohnungen muß der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vor Abschluß des Kaufvertrages oder eines anderen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages gestellt sein.

**Position V 5:**

Abschnitt I wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter (Helfer und Helferinnen) auf dem Gebiet des Jugendschrifttums.

Abschnitt II wird durch Absatz c) wie folgt ergänzt:

c) Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter:

- (1) In Betracht kommen zentral durchgeführte Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse, sofern sie von Fachkräften (Bibliothekare usw.) geleitet werden und es sich bei den Teilnehmern um Leiter, Verwalter und Mitarbeiter von Jugendbüchereien, selbständigen Jugendbuchabteilungen, Jugendkiosken, Lesestuben, Schriftleiter und ständige Mitarbeiter von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum handelt.

An den Veranstaltungen der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden können auch Personen, die diesen Verbänden nicht angehören, teilnehmen, wenn für sie die vorstehenden Merkmale zutreffen.

(2) Die Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse müssen die Gewähr für eine wirksame Förderung des Jugendschrifttums geben.

(3) Zu den anerkennungsfähigen Gesamtkosten kann eine Beihilfe von 5,— DM je Tag und Teilnehmer zuzüglich 50% der Fahrkosten, jedoch höchstens bis zu 70% der Gesamtkosten aus Mitteln des Landes gewährt werden.

Abschnitt III wird durch folgende Ziff. 3 ergänzt:

3. Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung von den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden (Landesverbandsspitze oder Verbandsspitze selbständiger Gliedgruppen über die Landesverbands spitze) formlos beim Arbeits- und Sozialminister zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Programm mit Themen-, Referenten-, Orts-, und Terminangaben;
- b) ein spezifizierter Kostenvoranschlag;
- c) ein Finanzierungsplan;
- d) Teilnehmerliste mit folgenden Angaben:

Name, Alter, Beruf, entsendende Stelle, haupt- oder ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig, in welcher Funktion, Zweck der Teilnahme (spätere Verwendung).

**Position VI 1:**

In Abschnitt I Ziff. 3 ist Abs. 2 zu streichen.

**Position VI 2 a:**

**Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments**

Der Präsident des Landtags hat im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags folgende Richtlinien erlassen:

1. Zur Einführung in die Arbeit des Parlaments soll Schülern aus Nordrhein-Westfalen und Angehörigen von im Land Nordrhein-Westfalen öffentlich anerkannten Jugendorganisationen der Besuch des Landtags ermöglicht werden.

Dem Besuch des Landtags soll möglichst die Teilnahme an einer Ratssitzung in der Heimatgemeinde oder einer Kreistagssitzung in dem jeweiligen Heimatkreis vorangegangen sein.

2. Der Besuch im Landtag kann von einem Landtagsabgeordneten angesagt werden.

Der zuständige Schulleiter oder der verantwortliche örtliche Leiter der Jugendorganisation melden die besuchende Klasse oder Jugendgruppe unter Angabe der Teilnehmerzahl und des gewünschten Besuchstages bei dem Präsidenten des Landtags schriftlich an. Dabei ist anzugeben, ob die Jugendlichen schon eine Rats- oder Kreistagssitzung besucht haben.

3. Der Präsident des Landtags gibt in dem Antwortschreiben bekannt, an welchem Tag der Besuch stattfinden kann. Ist wegen des starken Andrangs von Besuchergruppen und der begrenzten Unterbringungsmöglichkeit von Zuhörern eine Teilnahme an einer Plenarsitzung kurzfristig nicht möglich, so kann den angemeldeten Gruppen die Möglichkeit eingeräumt werden, zu einem zeitnahen Termin statt dessen eine Besichtigung des Landtagsgebäudes mit Einführungsvortrag durchzuführen.

4. Die besuchenden Jugendlichen sollen bei Volksschulen dem 8. Schuljahr angehören. Im übrigen sollen sie 14 Jahre alt sein. Bei Jugendorganisationen sollen die interessierten Besucher dem Alter und der Reife nach für den Besuch eines Parlaments aufnahmefähig sein.

5. Bei der Besichtigung des Landtagsgebäudes oder der Teilnahme an einer Plenarsitzung haben die Besucher den ihnen im Landtag erteilten Weisungen unbedingt Folge zu leisten.

6. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können den in Ziffer 1 genannten Jugendlichen und ihren Begleitpersonen 50% der Fahrkosten für die kürzeste Hin- und Rückfahrt vom Landtag zum Heimatort ersetzt werden sowie eine der Tageszeit entsprechende Stärkung gereicht werden.
7. Den Jugendlichen aus anderen deutschen Bundesländern (einschließlich West-Berlin) oder ausländischen Jugendgruppen können bei einem Besuch des Landtags von Nordrhein-Westfalen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in besonderen Fällen die in Ziffer 6 genannten Leistungen gewährt werden.

**Position VI 2 b:**

Abschnitt II Ziff. 3 ist durch folgenden Absatz e) zu ergänzen:

- e) Zu Ziff. II 1 e (sonstige Träger im Bereich der Jugendpflege):

Hierzu zählen auch Jugendgemeinschaften auf örtlicher Ebene, soweit sie allgemeine staatspolitische Bildungsmaßnahmen durchführen und keinem auf Landesebene anerkannten Jugendverband angehören.

Abschnitt III Ziff. 5 ist wie folgt zu ergänzen:

....., sofern es sich nicht um allgemeine staatspolitische Bildungsmaßnahmen von Jugendgemeinschaften auf örtlicher Ebene handelt, die keinem auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverband angehören. In diesem Falle sind die Anträge über das örtliche Jugendamt an den für den Sitz des Trägers zuständigen Landschaftsverband zu richten, der entsprechend den Richtlinien zu Position VI 2 c im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.

**Position VI 5:**

Die im MBl. NW. 1960 S. 693 ff. veröffentlichten Richtlinien werden wie folgt geändert:

Abschnitt I Abs. b) Zeile 5 erhält folgende Fassung: Im Zonengrenzgebiet der Länder Niedersachsen und Hessen.

In Abschnitt II Ziff. 3 Zeile 1 sind die Worte „in der Regel“ zu streichen.

**C. Anhang:**

**Abschnitt III:**

Alle unter a) bis n) aufgeführten Jugendverbände einschließlich ihrer Gliedgruppen sind zu streichen. Stattdessen ist einzufügen:

**a) Bund der deutschen katholischen Jugend:**

Anerkennungsbescheid Nr. 001

**Sitzung der Landesleitung:**

Köln, Marzellenstr. 32

**Gliedgemeinschaften der Mannesjugend:**

Kath. Jungmänner-Gemeinschaft (KJG)

Kolpingsjugend

Christliche Arbeiterjugend (CAJ)

Bund der Kath.-Deutschen Kaufmannsjugend im Verband KKV (Jung-KKV)

Neudeutschland-Jungengemeinschaft

Neudeutschland-Hochschulring

Verband der Marianischen Kongregation studierender Jugend (MC stud. Jugend)

Quickborn-Jungengemeinschaft und -Mittlerengemeinschaft

Schar

Unitas-Verband

Kath. Landjugendbewegung

**Gliedgemeinschaften der Frauenjugend:**

Kath. Frauenjugendgemeinschaft (KFG)

Christliche Arbeiterjugend (CAJ-F)

Kath. Kaufm. Frauenjugend im Verband Kath. Kaufm. berufstätiger Frauen

Heliand-Bund kath. Mädchen aus höheren Schulen  
Arbeitsgemeinschaft der Marianischen Kongregationen stud. Mädchen (MC stud. Mädchen)  
Unitas-Verband-F  
Jugendbund des Kath. Deutschen Frauenbundes  
Jugend des Berufsverbandes Kath. Hausgehilfinnen Quickborn-Mädchen-Gemeinschaft und -Mittlerengemeinschaft  
Kath. Landjugendbewegung-F

**Aktionsgemeinschaften:**

Aktion Junges Schlesien

Danziger Jugend

Junges Ermland

**b) Evangelische Jugend Nordrhein-Westfalen:**

Anerkennungsbescheid Nr. 002

**Sitz der Landesleitung Rheinland:**

Jugendkammer der ev. Kirche im Rheinland, Wuppertal-Barmen, Wettiner Str. 49

**Sitz der Landesleitung Westfalen und Lippe:**

Jugendkammer der ev. Kirche von Westfalen Witten (Ruhr), Wideystr. 26

**Gliedverbände:**

Westdeutscher Jungmännerbund – Christlicher Verein Junger Männer (CVJM) –

Evangelisches Mädchenwerk

Schülerbibelkreise (BK)

Evangelische Schülerinnenarbeit / Mädchenbibelkreise (MBK) –

Jugendbund für entschiedenes Christentum

Jugendwerk des Bundes freier evangelischer Gemeinden

Gemeindejugendwerk im Bund freier evangelischer Gemeinden

Jugendwerk der Evangelischen Gemeinschaft

Jugendwerk der Methodistenkirche

Deutsch-Baltische Jugend

**c) Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“:**

Anerkennungsbescheid Nr. 003

**Sitz der Landesleitung:**

Duisburg, Saarstr. 18

**Gliederungen:**

Nestfalken

Jungfalken

Wanderfalken

Sturmfalken

Rote Falken

**d) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. –**

**Jugendsekretariat –**

Anerkennungsbescheid Nr. 005

**Sitz der Landesleitung:**

Hamm (Westf.), Bahnhofstr. 3

**Gliederungen:**

Amateur-Boxen

Badminton

Basketball

Billard

Bob- und Schlittensport

Eissport

Fechten

Fußball

Gehörlosensport  
Golf  
Handball  
Hockey  
Judo  
Kanu  
Kegeln  
Leichtathletik  
Radspor  
Rollsport  
Rudern  
Reiten  
Segein  
Skisport  
Sportschützen  
Sportfischer  
Schach  
Schwerathleten  
Schwimmen  
Tennis  
Tischtennis  
Turnen  
Rugby

**e) Deutsche Angestelltengewerkschaft -Abteilung Jugend-**  
Anerkennungsbescheid Nr. 006

**Sitz der Landesleitung:**  
Düsseldorf, Haroldstr. 37

**f) Deutscher Gewerkschaftsbund — Abteilung Jugend —**  
Anerkennungsbescheid Nr. 008

**Sitz der Landesjugendleitung:**  
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. 34–38

**Gliedgruppen:**

Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden  
Industriegewerkschaft Bergbau  
Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik  
Industriegewerkschaft Druck und Papier  
Industriegewerkschaft Metall  
Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen  
Gewerkschaft Holz  
Gewerkschaft Kunst  
Gewerkschaft Leder  
Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten,  
Gewerkschaft Öffentl. Dienste, Transport und  
Verkehr  
Gewerkschaft Textil-Bekleidung  
Deutsche Postgewerkschaft

**g) Naturfreundejugend Deutschlands:**  
Anerkennungsbescheid Nr. 009

**Sitz der Landesleitung:**  
Gelsenkirchen, Holbeinstr. 25

**h) Deutsche Wanderjugend der Gebirgs- und  
Wandervereine Nordrhein-Westfalen:**  
Anerkennungsbescheid Nr. 0010

**Sitz der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen  
Wanderjugend NW:**  
Iserlohn, Julius-Schult-Str. 2

**Gliedgruppen:**

Deutsche Wanderjugend im Sauerländischen Gebirgsverein e.V.  
Deutsche Wanderjugend im Eifelverein e.V.  
Deutsche Wanderjugend im Eggegebirgsverein  
Deutsche Wanderjugend im Verein Linker Niederrhein e.V.  
Deutsche Wanderjugend im Teutoburgerwald-Verein e.V.

**i) Deutsche Jugend des Ostens (DJO):**

Anerkennungsbescheid Nr. 0011

**Sitz der Landesleitung:**  
Düsseldorf, Brehmstr. 69

**j) Ring Deutscher Pfadfinderbünde:**

Anerkennungsbescheid Nr. 0012

**Sitz der Arbeitsgemeinschaft:**  
St. Tönis b. Krefeld, Schulstr. 7

**Gliedgruppen:**

Bund Deutscher Pfadfinder — interkonfessionell  
Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands —  
evangelisch  
Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg — katholisch

**k) Ring Deutscher Pfadfinderinnenbünde:**

Anerkennungsbescheid Nr. 0013

**Sitz der Arbeitsgemeinschaft:**  
St. Tönis b. Krefeld, Schulstr. 7

**Gliedgruppen:**

Bund Deutscher Pfadfinderinnen — interkonfessionell  
Evangelischer Mädchen Pfadfinderbund — evangelisch  
Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg — katholisch

**l) Landjugend:**

Anerkennungsbescheid Nr. 0014

**Sitz der federführenden Stelle:**  
Münster (Westf.), Schorlemerstr. 15

**Gliedgruppen:**

Rheinische Landjugend  
Westfälisch-Lippische Landjugend

**m) Luftsportjugend:**

Anerkennungsbescheid Nr. 0015

**Sitz der Landesleitung:**  
Mülheim (Ruhr), Friedrich-Ebert-Str. 48

**n) Deutsches Jugendrotkreuz:**

Anerkennungsbescheid Nr. 0016

**Sitz der federführenden Stelle:**  
Düsseldorf, Rosenstr. 20

**Gliedgruppen:**

Landesverband Nordrhein  
Landesverband Westfalen-Lippe

**Abschnitt VI erhält folgende Fassung:**

„Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft besteht nicht. Über Anträge auf Förderung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung eines planvollen und wirksamen Einsatzes öffentlicher Mittel zu entscheiden, falls die in Abschnitt IV 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.“

— MBI. NW. 1960 S. 1789/90.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.